

Der Bürgermeister der Gemeinde Am Großen Bruch

Amt: Hauptamt	Vorlagen-Nr. AGB/097/26-IV	Jahr 2026
Az:		
Datum: 30.06.2026		

Informationsvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss Am Großen Bruch	18.08.2026	öffentlich	
Kultur- und Sozialausschuss Am Großen Bruch	19.08.2026	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss Am Großen Bruch	09.09.2026	öffentlich	
Gemeinderat Am Großen Bruch	07.10.2026	öffentlich	

Betreff:

Information über wesentliche Änderungen des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sachverhalt:

Das novellierte Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist am 01.05.2026 in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wurden unter anderem neue Regelungen zu Bestattungsformen sowie zum Umgang mit sogenannten Sternenkindern eingeführt. Die Verwaltung informiert den Gemeinderat über die wesentlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf die kommunale Friedhofsverwaltung.

Einführung der Bestattung im Leichentuch:

Mit Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes ist in Sachsen-Anhalt künftig die Bestattung Verstorbener im Leichentuch ohne Sarg zulässig. Die bislang bestehende allgemeine Sargpflicht wurde entsprechend gelockert.

Die Tuchbestattung kann auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder entsprechend ihres mutmaßlichen Willens erfolgen. Diese Bestattungsform kommt insbesondere den religiösen Bestattungsvorschriften des muslimischen und jüdischen Glaubens entgegen, steht jedoch grundsätzlich allen Verstorbenen offen.

Den Friedhofsträgern wird gleichzeitig ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Eine Tuchbestattung kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn hygienische Gründe oder die örtlichen Bodenverhältnisse (geeignete Flächen) einer Durchführung entgegenstehen. Darüber hinaus sind für diese Bestattungsform auf den Friedhöfen gesonderte Grabfelder auszuweisen.

Gegebenenfalls sind hierfür zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Beschlüsse zur Anpassung der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsplanung erforderlich.

Bei einer Entscheidung zur Zulassung von Tuchbestattungen ist zudem zu berücksichtigen, dass hierdurch voraussichtlich auch Bestattungen von Verstorbenen aus anderen Kommunen zunehmen können. Hintergrund ist, dass nicht alle Friedhofsträger diese Bestattungsform zulassen werden. So hat beispielsweise die Stadt Oschersleben angekündigt, Tuchbestattungen auf ihren kommunalen Friedhöfen nicht zuzulassen. Gemäß der aktuellen Friedhofssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch besteht unter Berücksichtigung der Belegungsmöglichkeiten auch die Option der Bestattung auswärtig verstorbene Personen, die keine Bürger der Gemeinde sind. Es ist daher davon auszugehen, dass Angehörige auf Friedhöfe in benachbarten Gemeinden ausweichen werden, sofern dort entsprechende Bestattungen ermöglicht werden. Dies kann Auswirkungen auf die Auslastung der Friedhöfe sowie auf die langfristige Friedhofsplanung und den Verwaltungsaufwand der Gemeinde haben.

Neuregelung der Bestattung von Sternenkindern:

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft den Umgang mit sogenannten Sternenkindern. Hierunter fallen insbesondere totgeborene Kinder sowie Kinder, die infolge eines Schwangerschaftsabbruchs versterben.

Bislang konnten ausschließlich die Eltern eine Bestattung veranlassen. Wurde hiervon kein Gebrauch gemacht, waren die medizinischen Einrichtungen verpflichtet, die sterblichen Überreste in gesundheitlich unbedenklicher Weise zu beseitigen. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit vielfach kritisiert, da sie auch Sammelverbrennungen oder eine Entsorgung zusammen mit Klinikabfällen ermöglichte.

Das neue Bestattungsgesetz schreibt nun verbindlich vor, dass Sternenkinder auch dann würdevoll bestattet werden müssen, wenn die Eltern keine eigene Bestattung wünschen. Die Verantwortung hierfür liegt künftig bei der jeweiligen medizinischen Einrichtung, in der die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch erfolgt ist. Die entstehenden Kosten trägt der Träger der Einrichtung. Dies dürfte die Gemeinde Am Großen Bruch jedoch nicht betreffen, da es im Umkreis bzw. im Gemeindegebiet keine Geburtsklinik mehr gibt.

Weiterhin zulässig sind anonyme Sammelbestattungen, beispielsweise auf Gemeinschaftsgrabfeldern. Voraussetzung ist jedoch, dass diese regelmäßig sowie nachvollziehbar dokumentiert durchgeführt werden.

Unabhängig hiervon haben Eltern künftig ausdrücklich das Recht, ihr Sternenkind unabhängig von Gewicht oder Entwicklungsstand in einem Einzel- oder Familiengrab beisetzen zu lassen. Dies kann sowohl als Erd- oder Urnenbestattung erfolgen.

Für die Friedhofsträger besteht keine gesetzliche Verpflichtung, gesonderte Grabfelder für Sternenkinder einzurichten. Viele Friedhöfe verfügen jedoch bereits über entsprechende Gemeinschaftsgrabanlagen (Sternenkinderfelder), die betroffenen Eltern einen würdevollen Ort des Gedenkens und der Trauer bieten.

Auswirkungen auf die Gemeinde:

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich für die Gemeinde insbesondere folgende Handlungsfelder:

1. Zulassung und Prüfung der Einrichtung gesonderter Grabfelder für Tuchbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen,
2. Prüfung eines möglichen Anpassungsbedarfs der Friedhofssatzung,

3. Entscheidung für die Einrichtung eines möglichen Sternenkinderfeldes.

Diese Informationsvorlage dient der Meinungsbildung. Die Friedhofsverwaltung bittet um eine Rückmeldung. Diese kann entweder über die Sitzungsniederschrift oder per E-Mail durch den Bürgermeister an m.kammrath@westlicheboerde.de erfolgen.

Sobald der Friedhofsverwaltung die entsprechenden Rückmeldungen vorliegen, werden, sofern erforderlich, die entsprechenden Beschlussvorlagen für den nächsten Sitzungsblock vorbereitet und eingebracht.